

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. November 1877.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

V e r o r d n u n g,
betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz
Schleswig-Holstein. Vom 2. November 1877.
(G.=S. S. 251.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom
30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Schleswig-
Holstein nach Anhörung des Provinziallandtages derselben, sowie der
Ritter- und Landschaft des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

(Zu § 3 des Gesetzes.)

§ 1.

Als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei soll in
der Eider die Linie gelten, welche durch die Tönninger Fährre ge-
bildet wird.

Die Fischerei in der Elbe gehört zur Küstenfischerei bis zu der
Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die
Elmenau in die Elbe mündet.

Die vorbezeichneten Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei
sollen durch von der Staatsregierung herzustellende örtliche Merkmale
kenntlich gemacht werden.

(Zu § 22 Ziffer 1.)

§ 2.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnen-
fischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften An-
wendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centim.,
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50 "
Madue-Maräne (<i>Coregonus maraena</i>)	40 "
Nal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35 "
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, <i>Aspius vorax</i>)	
Sandart (<i>Lucioperca sandra</i>)	30 "
Schaalsee-Maräne	
Brassen (Blei, <i>Abramis brama</i>)	28 "
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, <i>Salmo trutta</i>)	20 "
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Finte (<i>Clupea finta</i>)	15 "
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Maifisch (Mise, <i>Clupea alosa</i>)	10 "
Mand (<i>Idus melanotus</i>)	
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	10 "
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)	
Schnepel (Schnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>)	10 "
Misch (Meische, <i>Thymallus vulgaris</i>)	
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	10 "
Karausche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	10 "
Rothfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	
Barfch (<i>Perca fluviatilis</i>)	10 "
Rothauge (<i>Leuciscus rutilus</i>)	
Krebs (gemeiner Flußkreb, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10 "

- 3) Fischsamen, in gleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
- 4) Zum Befahren der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem

in Nr. 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 3.

Vorbehaltlich der oben in § 2 Ziffer 4 und im § 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(Zu § 22 Ziffer 2.)

§ 4.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen Schonzeit.

Nicht geschlossene, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen außerdem einer jährlichen Schonzeit.

§ 5.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während derselben ist der Betrieb der Fischerei in Küsten- oder nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, verboten.

Das Angeln mit der Ruthe kann während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 6), von der Regierung gestattet werden.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sebnetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Regierung gestattet werden.

§ 6.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Früh-

jahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen werden (vergleiche jedoch § 8).

§ 7.

Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Binnenfischerei-Gewässer:

- 1) den See Schließ,
- 2) den Sylterbeck, welcher in die Auenwig fließt, Kreis Hadersleben,
- 3) den Pächsmühlenbach bei Warnitz,
- 4) die Langballigauer Au,
- 5) die Schwansbeck,
- 6) die Mchauer Au.

Die Regierung ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses, andere, vorstehend unter Ziffer 1 bis 6 nicht aufgeführte Gewässer der Winterschonzeit zu unterwerfen.

Alle nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer, welche der Winterschonzeit nicht unterworfen sind, unterliegen der Frühjahrschonzeit.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 8.

In dem zum Kreise Herzogthum Lauenburg gehörigen Theile des Schaalsees, welcher im Uebrigen der Frühjahrschonzeit unterworfen ist, darf während der Laichzeit der Maräne vom 15. November bis zum 7. Dezember jeden Jahres auf der Tiefe des Sees und am Schaarberge nicht gefischt werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können von der Regierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und Behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewässer zugelassen werden.

§ 9.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den

der Frühjahrs Schonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrs Schonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 10.

Während der Dauer der in den §§ 4 bis 7 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes.)

§ 11.

Die §§ 4 Alinea 2 und 3 bis § 9 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(Zu § 22 Ziffer 3.)

§ 12.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der

Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. f. w.) (§ 21 des Gesetzes);

- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Alfharken, Lyster, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Alfharken) kann zum Zwecke des Alsfangs von der Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden. Der Gebrauch von Pilken und Angeln ist zulässig;
- 3) in sämtlichen Gewässern der Ostküste die Anwendung von Schleppnetzen, welche mittelst Segel- oder Dampfkraft auf dem Boden der Gewässer geschleppt werden (Zeesen u. f. w.);
- 4) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 13.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Al dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4.)

§ 14.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c. jeder Art und Benennung) angewandt werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Die obige Maschenweite ist nicht erforderlich für Netze, welche ausschließlich zum Fangen von Heringen, Sprotten, Sardellen, Stinten, Neunaugen, Hornfischen und Krabben bestimmt sind. Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Al bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 15.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder

verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite — bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen — erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 16.

Die Werbung von Seegewächsen unter Wasser ist verboten. Ausnahmen können von der Regierung gestattet werden.

(Zu § 22 Ziffer 5.)

§ 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 18.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen sollen der Königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet, und einen Wimpel mit Preussischem Adler, die übrigen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Regierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlaubniß ertheilt worden ist.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für

das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 20.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 4 bis 9 und § 11, über verbotene Fangmittel in den §§ 12 bis 14, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 14 und 15 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 21.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

Wilhelm.
Friedenthal.

V e r o r d n u n g,
betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Hannover. Vom 2. November 1877.
(G.-S. S. 257).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom
30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Hannover
nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 3 des Gesetzes).

§ 1.

In den größeren Strömen soll als Grenze der Binnenfischerei
gegen die Küstendischerei gelten:

- 1) in der Elbe: die Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluss
da durchschneidet, wo die Elmenau in die Elbe mündet;
- 2) in der Oste: die Linie, welche von der nördlichen, der Elbe
zugekehrten Grenze der Feldmark Oberndorf im rechten
Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüber
liegenden Ufer führt;
- 3) in der Weser: die Linie, welche rechtwinklig von der Bremenschen
Oldenburgischen Theilungsmarke zwischen der Dichtum
und der Weser nach beiden Ufern der Weser führt;
- 4) in der Ems: die Linie, welche vom linken Ufer der Leda bei
deren Einmündung in die Ems, im rechten Winkel
gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt.

Die vorbezeichneten Grenzen der Küsten und Binnendischerei sollen
durch von der Staatsregierung herzustellende örtliche Merkmale kenntlich
gemacht werden.